

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den Steuern des Gerichtes Kitzbichel erhält, er sich dasselbe selbst suchen mag bei Städten und Klöstern, wo und wie er will¹⁾.

Nicht minder sah sich Propst Greif noch in den letzten Jahren seiner für das Beste des Stiftes sehr umsichtigen, aber auch äußerst mühevollen und beschwerlichen Regierung gezwungen seine Rechte zu wahren gegen den Pfarrer zu Blütten, Johann von Hornberg, welcher bereits 1408 die vom Stifte der Freifrau von Meissau verpachteten Zehente von den Ueberländäckern im Püttenfelde, vom Oberzehenthofe, von den Neutäckern in Walpersbach, vom Hofe in Klingfurth, vom Meerfahnenhofe und von dem Leupoltshofe an sich gezogen hatte. Wohl entschied Christian Pfaff als Stellvertreter des salzburgischen Officials Friedrich Deyß am 24. Jänner 1410 zu Salzburg, daß die obgenannten Zehente dem Stifte gehören und daß der Pfarrer demnach dieselben bei Strafe der Excommunication herausgeben, den Schaden und die Gerichtskosten, welche letztere sich auf 40 gute Goldgulden beliefen, ersetzen müsse, welchen Ausspruch auch der Propst Ulrich von Suben am 1. April des nämlichen Jahres in Reichersberg wiederholte, als man ihn von beiden Seiten zur Ersparung der Prozeßkosten um Vermittlung angegangen hatte. Doch kehrte sich der Pfarrer nicht an diese Sprüche und fuhr fort sich im Besitze der Zehente zu behaupten, zumal da der keineswegs hiezu ermächtigte Official und Dechant Eberhard von Salzburg ihn unterstützte, die in dieser Angelegenheit früher gefällten Sprüche als nichtig und das Stift als schuldig darstellte. Propst Greif wandte sich darum noch kurz vor seinem am 4. Juli 1412 erfolgenden Tode wiederum an den päpstlichen Stuhl, auf welchem damals Johann XXIII. saß, der in einem zu Bologna am 18. December 1410 ausgestellten Breve²⁾, Reichersberg bereits in seinen Schutz genommen und dessen Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, und bevollmächtigte mit der Führung seiner Angelegenheit am päpstlichen Stuhle den Magister Peter Ortenberger.

¹⁾ Original.

²⁾ Promptuar 1.